

**Satzung
der Stadt Waischenfeld
über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt
Waischenfeld
(Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung – WBS)**

Die Stadt Waischenfeld erlässt aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796, 797) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Art und Zweck der Einrichtung
- § 2 Benutzung
- § 3 Verhalten auf dem Platz
- § 4 Stromversorgung
- § 5 Hausrecht
- § 6 Haftung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Waischenfeld betreibt auf den Teilflächen der Fl.nr. 502 und 905, jew. Gem. Waischenfeld Wohnmobilstellplätze als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Der genaue Standort der Wohnmobilstellplätze ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Benutzung

1. Die Wohnmobilstellplätze dienen ausschließlich Besuchern der Stadt Waischenfeld mit Wohnmobilen zum vorübergehenden Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Die Stellplätze sind nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Nicht zugelassen sind insbesondere PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Busse, Lastkraftwagen (LKW), Zelte, alle Arten von Anhängern sowie Verkaufsanhänger. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden.

2. Die Wohnmobilstellplätze sind ganzjährig geöffnet. Die Nutzungsfläche der Wohnmobilstellplätze kann durch die Stadt Waischenfeld vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden.
3. Die Nutzung der Wohnmobilstellplätze ist kostenpflichtig. Die Stadt Waischenfeld erhebt für die Benutzung der Parkeinrichtung Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Waischenfeld (Wohnmobilstellplatzgebührensatzung – WGS) in der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Fassung. Die Benutzungsgebühr ist über eine digitale Vorrichtung zu entrichten.
4. Die Höchstnutzungsdauer beträgt zwei Nächte. Sonderregelungen sind vorher bei der Stadt Waischenfeld zu beantragen.
5. Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Waischenfeld. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist die Buchungsbestätigung auf Nachfrage vorzuzeigen.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

1. Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind von allen Nutzern zu wahren. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
2. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, Generatorbetrieb, das Aufstellen von Vorzelten, das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen, das Ablassen von Abwasser und Fäkalien, das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen, etc.) ist untersagt. Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz untersagt.
3. Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden.
4. Hunde und andere Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
5. Abfälle sind wieder mitzunehmen und können nicht vor Ort entsorgt werden. Der Stellplatz ist nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.

6. Das Anbringen von Werbung jeder Art, insbesondere Werbeplakate und Werbeaufsteller, sowie das Auslegen von Flyern und anderen Druckschriften durch Dritte im Bereich des Wohnmobilstellplatzes ist untersagt. Angebrachte Werbung und ausgelegte Flyer werden durch die Stadt Waischenfeld entsorgt. Auch das Betreiben von Verkaufsständen jeder Art durch Dritte im Bereich des Wohnmobilstellplatzes ist untersagt. Ausnahmen sind nur durch Genehmigung der Stadt Waischenfeld möglich.
7. Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 4 Stromversorgung

Die auf dem Wohnmobilstellplatz befindlichen Einrichtungen zur Stromversorgung können gegen Zahlung des in der Wohnmobilstellplatzgebührensatzung (WGS) geregelten Entgelts genutzt werden. Ein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Leistung besteht nicht, gleiches gilt für die Bereitstellung eines WLAN – Anschluss.

§ 5 Hausrecht

1. Die Stadt Waischenfeld bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann die Stadt Waischenfeld die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).
2. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Waischenfeld berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungssatzung verursacht werden.
2. Ein Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz findet nicht statt.

3. Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom. Die Stadt Waischenfeld haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.
4. Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Waischenfeld abgeleitet werden kann.
5. Für sonstige Schäden der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung der Stadt Waischenfeld nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Waischenfeld bzw. der von ihr beauftragten Personen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise nutzt,
2. entgegen § 4 Anlagen der Stromversorgung gebraucht ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein,
3. entgegen § 3 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf bzw. im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes nicht wahrt oder Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Lärm verursacht,
6. entgegen § 3 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem Platz nicht an der Leine hält oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt,
7. entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle an Ort und Stelle entsorgt bzw. den Stellplatz nicht in einem sauberen Zustand verlässt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waischenfeld, 12.08.2026

Thiem

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 12.08.2026 in der Verwaltung der Stadt Waischenfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden nach der Niederlegung am 13.08.2026 angeheftet und am 14.09.2026 wieder abgenommen.

Waischenfeld, 14.09.2026

Thiem

1. Bürgermeister